

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.05.1959

Geschäftszahl

1137/58

Rechtssatz

Ein Tatbestandsmerkmal kann keinen erschwerenden Umstand bilden. Ein und dieselbe Tatsache darf nicht sowohl als Strafänderungsgrund als auch als Strafzumessungsgrund in Betracht gezogen werden. Bei den im § 19 VStG genannten mildernden und erschwerenden Umständen handelt es sich um Strafzumessungsgründe.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1959:1958001137.X03